



HESSISCHER LANDTAG

11. 07. 2023

Plenum

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu Gesetzentwurf
Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes
in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts
Drucksache 20/11322 zu Drucksache 20/10506**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Kulturpolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 3 Buchst. c wird wie folgt gefasst:
 - „c) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Bei Schulen für Kranke nach § 11 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes kann für kranke Schülerinnen und Schüler nach § 50 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Schulgesetzes eine den neun Monaten mit der höchsten Zahl an Schülerinnen und Schülern zugrundeliegende Jahresdurchschnittsschülerzahl ermittelt und den Berechnungen zugrunde gelegt werden. Nachweise nach Satz 1 sind durch den Träger der Ersatzschule anhand der monatlichen Datenabzüge aus der LUSD gegenüber dem nach § 6 der Verordnung über die Wahrnehmung zentraler und teilzentraler Aufgaben durch einzelne Staatliche Schulämter und über die Umsetzung gemeinsamer Ziele und Arbeitsvorhaben in Kooperationsverbänden vom 1. April 2015 (ABl. S. 110), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2022 (ABl. 2023, S. 2) zuständigen Staatlichen Schulamt zu erbringen.““
- b) Nr. 5 Buchst. b wird wie folgt gefasst:
 - „b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf Antrag wird dem Träger der Ersatzschule für jede inklusiv beschulte Schülerin oder jeden inklusiv beschulten Schüler, für die oder den ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 nachgewiesen ist, ein Ausgleich in der Höhe der Differenz zwischen dem durch den kommunalen Schulträger für die jeweilige Schulform bereits gezahlten Beitrag zur sachlichen Schulunterhaltung nach Abs. 1 und dem jeweiligen nach § 165 des Hessischen Schulgesetzes festgesetzten Gastschulbeitrag für die Schulform Förderschulen gewährt. Entsprechende Nachweise nach § 3 Abs. 3 Satz 1 sowie über die Höhe des geleisteten Beitrags nach Abs. 1 sind durch den Träger der Ersatzschule gegenüber dem nach § 6 der Verordnung über die Wahrnehmung zentraler und teilzentraler Aufgaben durch einzelne Staatliche Schulämter und über die Umsetzung gemeinsamer Ziele und Arbeitsvorhaben in Kooperationsverbänden zuständigen Staatlichen Schulamt bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zu erbringen.““

c) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Evaluation

Die Landesregierung hat die Wirkungen dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 2029 zu untersuchen.““

d) Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. In § 10 Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch „2033“ ersetzt.“

Begründung:**A. Allgemeines**

Dieser Änderungsantrag greift Anregungen aus der Landtagsanhörung zur Novelle des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes auf. Die Mehrbedarfe können aus den im Haushaltsplan 2023/2024 veranschlagten Mitteln finanziert werden.

B. Zu den einzelnen VorschriftenZu Buchst. a)

An den Schulen für Kranke werden Schülerinnen und Schüler beschult, die aufgrund ihrer Erkrankung nicht im Regelsystem beschult werden können. Typisch für diese Schulen sind regelmäßig nicht planbare Aufnahmen und Abgänge von Schülerinnen und Schülern. Dies führt dazu, dass eine Teilnahme an der landeseinheitlichen Schulstatistik mit einem festen Stichtag 1. November die tatsächliche Schülerzahl nur unzureichend abbildet. Den Schulen soll daher die Möglichkeit gegeben werden, zur Ermittlung ihrer Schülerzahl auf die Durchschnittszahl der wegen eines Förderbedarfs nach § 50 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Schulgesetzes beschulten Schülerinnen und Schüler zurückzugreifen. Die jeweiligen Monatswerte sind gegenüber dem zuständigen Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt durch entsprechende Auszüge aus der LUSD nachzuweisen.

Zu Buchst. b)

Die bisherige Regelung des Haushaltsvermerks in Bezug auf die Zahlung eines Ausgleichsbetrages durch das Land für die Differenz zwischen dem durch die kommunalen Schulträger im Rahmen der sachlichen Schulunterhaltung bereits geleisteten Zuschuss nach § 165 des Hessischen Schulgesetzes und dem nach § 165 des Hessischen Schulgesetzes festgesetzten Gastschulbeitrag für die Schulform Förderschulen wurde in das Gesetz übernommen.

Zu Buchst. c)

Die Regelung dient dem Bedarf nach einer rechtzeitigen Evaluation der Wirkungen und Entwicklungen des neuen Ersatzschulfinanzierungsgesetzes, die unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Ersatzschulen durchgeführt werden soll.

Zu Buchst. d)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Wiesbaden, 11. Juli 2023

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)